

Vorblatt

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Rechtspflegergesetzes (Vorlage der Bundesregierung)

A. Problem

Bei den parlamentarischen Beratungen des Rechtspflegergesetzes vom 5. November 1969, das am 1. Juli 1970 in Kraft tritt, wurde eine Übertragung von weiteren Aufgaben auf den Rechtspfleger erörtert und einer späteren gesetzlichen Regelung vorbehalten. Insbesondere der Bundesrat hat dem Rechtspflegergesetz damals in der Erwartung zugestimmt, daß eine entsprechende Novelle zum Rechtspflegergesetz alsbald vorgelegt werde.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf weitet die Zuständigkeit des Rechtspflegers in einigen Bereichen aus. Vorgesehen ist die fakultative Übertragung der Rechts- und Amtshilfen in Zivil- und Bußgeldsachen sowie die Umwandlung des Offenbarungseides in eine Versicherung an Eides Statt, für deren Entgegennahme dann der Rechtspfleger zuständig wäre. Des weiteren sollen bestimmte Geschäfte bei der Anordnung und Führung von Vormundschaften und Pflegschaften sowie das Vollstreckungsschutzverfahren nach § 765 a ZPO dem Rechtspfleger übertragen werden.

C. Alternativen

Keine wesentlichen Alternativen.

D. Kosten

Keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/3 — 47002 — Re 15/2/70

Bonn, den 29. Januar 1970

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

**Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung des Rechtspflegergesetzes**

mit Begründung (Anlage 1). Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 347. Sitzung am 23. Januar 1970 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Entwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen. Im übrigen hat der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen erhoben.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Anlage 3 dargelegt.

Brandt

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Rechtspflegergesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Rechtspflegergesetz vom (Bundesgesetzbl. I S. . . .) wird wie folgt geändert:

1. Die Eingangsworte von § 3 Nr. 3 erhalten folgende Fassung:
 - „3. die in den §§ 20 bis 25 dieses Gesetzes einzeln aufgeführten Geschäfte“.
2. a) In § 3 Nr. 3 wird nach Buchstabe a) folgender Buchstabe b) eingefügt:
 - „b) auf dem Gebiet der Rechts- und Amtshilfe,“;
 b) die bisherigen Buchstaben b) bis e) werden Buchstaben c) bis f).
3. Die Eingangsworte von § 3 Nr. 4 erhalten folgende Fassung:
 - „4. die in den §§ 30 bis 32 dieses Gesetzes einzeln aufgeführten Geschäfte“.
4. § 14 Nr. 4 erhält folgende Fassung:
 - „4. die Anordnung einer vorläufigen Vormundschaft (§ 1906 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), einer Gebrechlichkeitspflegschaft (§ 1910 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), es sei denn, daß die Gebrechlichkeitspflegschaft zum Zwecke der Geltendmachung eines auf dem öffentlichen Recht beruhenden Rentenanspruchs angeordnet wird, einer Vormundschaft oder einer Pflegschaft über einen Ausländer einschließlich der vorläufigen Maßregeln (Artikel 23 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch) und einer Pflegschaft auf Grund dienstrechtlicher Vorschriften;“
5. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird gestrichen.
 - b) Die bisherigen Nummern 2 bis 7 werden Nummern 1 bis 6.
 - c) Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 7 und erhält folgende Fassung:
 - „7. bei der gerichtlichen Vermittlung der Erbaueinandersetzung (§§ 86 bis 98 des Gesetzes über die Angelegenheiten der

freiwilligen Gerichtsbarkeit) die Genehmigungen (§ 97 Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit), soweit die entsprechenden vormundschaftsgerichtlichen Genehmigungen dem Richter vorbehalten sind.“

6. Die Überschrift des 3. Abschnitts erhält folgende Fassung:

„Dritter Abschnitt

Dem Rechtspfleger übertragene Geschäfte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, auf dem Gebiet der Rechts- und Amtshilfe, in Festsetzungsverfahren, Verfahren bei gerichtlichen Entscheidungen in der Strafvollstreckung und Verfahren vor dem Patentgericht sowie auf dem Gebiet der Aufnahme von Erklärungen“.

7. In § 20 Nr. 17 Satz 1 wird nach den Worten „oder in den Fällen der §§ 848, 854, 855“ eingefügt: „902“.
8. In § 20 Nr. 17 Satz 2 Buchstabe a) werden die Worte „§ 765 a und“ gestrichen.
9. Nach § 20 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 21

Rechts- und Amtshilfe

Dem Rechtspfleger wird die Durchführung von Beweisaufnahmen und von Ermittlungen übertragen, um die ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde mit Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes ersucht, sofern bei der Erledigung des Ersuchens die Vorschriften der Zivilprozeßordnung, des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit oder des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten anzuwenden sind und nicht um eine richterliche Erledigung ersucht wird.“

10. Die bisherigen §§ 21 bis 38 werden §§ 22 bis 39. Im bisherigen § 26 werden die Worte „§ 21 Nr. 1 und 2“ und „§ 24“ durch die Worte „§ 22 Nr. 1 und 2“ und „§ 25“ ersetzt. Im bisherigen § 32 werden die Worte „§§ 29 bis 31“ durch die Worte „§§ 30 bis 32“ ersetzt.
11. Nach dem bisherigen § 38 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 40

Ersetzung von Eiden durch Versicherungen
an Eides Statt

(1) Anstatt des Offenbarungseides nach §§ 807, 883 der Zivilprozeßordnung, § 125 der Konkursordnung, § 33 Abs. 2, § 83 Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, §§ 332, 365 der Reichsabgabenordnung oder entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften sowie anstatt des Eides nach § 69 Abs. 2 der Vergleichsordnung nimmt der Rechtspfleger eine entsprechende Versicherung an Eides Statt von dem zur Leistung des Eides Verpflichteten ab.

(2) In den in Absatz 1 aufgeführten Fällen hat auch der Richter oder eine sonstige für die Abnahme des Eides zuständige Stelle eine Versicherung an Eides Statt abzunehmen.

(3) Wirkungen, die sich aus dem Verfahren zur Leistung, aus der Leistung oder aus der

Verweigerung eines Eides der in Absatz 1 bezeichneten Art ergeben, treten auch ein, wenn eine entsprechende Versicherung an Eides Statt abgegeben werden soll oder abgegeben wird.“

12. Die bisherigen §§ 39 und 40 werden §§ 41 und 42. Im bisherigen § 40 werden die Worte „§ 31 Abs. 1 Satz 3“ durch die Worte „§ 32 Abs. 1 Satz 3“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1970 in Kraft.

Begründung

Allgemeines

1. Der 5. Deutsche Bundestag hat am Ende seiner Legislaturperiode ein neues Rechtspflegergesetz verabschiedet.

Der Bundesrat hat dem Gesetzentwurf in seiner Sitzung vom 24. Oktober 1969 zugestimmt. Das Gesetz wird am 1. Juli 1970 in Kraft treten.

Bereits bei den parlamentarischen Beratungen des Gesetzes wurde deutlich, daß es nicht den Abschluß einer Entwicklung darstellen konnte und sollte, die im Zuge der Justizreform zur weiteren Übertragung von Aufgaben auf den Rechtspfleger drängt. So ist im Schriftlichen Bericht des Rechtsausschusses des Bundestages (Drucksache V/4341) die Frage der Übertragung des Offenbarungseides oder seiner Umwandlung in eine Versicherung an Eides Statt ausdrücklich einer späteren gesetzgeberischen Entscheidung vorbehalten worden. Dem Bundesrat genügte dieser Vorbehalt zunächst nicht. Er rief den Vermittlungsausschuß an, um u. a. die Umwandlung des Offenbarungseides in eine Versicherung an Eides Statt, die vom Rechtspfleger abzunehmen wäre, zu erreichen. Er hat dem Gesetz jedoch, nachdem die Beschlußfassung des Bundestages im Vermittlungsausschuß bestätigt worden war, schließlich mit Bedenken und unter der Voraussetzung zugestimmt, daß alsbald eine Novelle zum neuen Rechtspflegergesetz vorgelegt würde.

Die Bundesregierung kann sich den Wünschen der Länder, die dringenden Anliegen der Praxis entsprechen, nicht verschließen. Sie ist auch der Auffassung, daß weitere Maßnahmen zur Entlastung der Richter notwendig sind.

Wenn dieser Entwurf zur Änderung des neuen Rechtspflegergesetzes bereits unmittelbar zu Beginn der 6. Wahlperiode vorgelegt wird, so sind dafür außer der Erwartung des Bundesrates auch noch weitere Gründe maßgebend. Die Verwirklichung der Justizreform ist eine länger dauernde Aufgabe. Sie kann wohl nur schrittweise gelöst werden. Aber es ist von entscheidender Bedeutung, daß die einzelnen Schritte möglichst rasch aufeinander folgen. Ferner ist es wünschenswert, daß die mit diesem Entwurf vorgeschlagenen Erweiterungen der Zuständigkeit des Rechtspflegers noch zusammen mit dem bereits beschlossenen neuen Rechtspflegergesetz 1969, also ebenfalls zum 1. Juli 1970, in Kraft treten. Diese zeitliche Verbindung dient einer wenigstens vorläufigen Konsolidierung der Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Richter und Rechtspfleger und vermeidet eine mehrfache Umstellung in der Aufgabenverteilung innerhalb der Gerichte.

2. Der Entwurf beschränkt sich in der Sache auf wenige, aber wichtige und in den Auswirkungen spürbare Änderungen des neuen Rechtspflegergesetzes. Schwerpunkt des Entwurfs sind die fakulta-

tive Übertragung der Rechts- und Amtshilfe in Zivil- und Bußgeldsachen sowie die Umwandlung des Offenbarungseides in eine Versicherung an Eides Statt, die sodann der Rechtspfleger entgegenzunehmen hätte. Daneben sollen gewisse Geschäfte bei der Anordnung und Führung von Vormundschaften und Pflegschaften sowie das Vollstreckungsschutzverfahren nach § 765 a ZPO auf den Rechtspfleger übertragen werden.

Die Erledigung von Rechts- und Amtshilfeersuchen beansprucht einen nicht geringen Teil der Arbeitskraft des Amtsrichters. Der Rechtspfleger kann den Richter hier erheblich entlasten. Der ersuchenden Stelle wird aber im Entwurf die Entscheidung darüber vorbehalten, ob eine richterliche Vernehmung oder eine Vernehmung durch den Rechtspfleger stattfindet. Außerdem bleiben die Erledigung von Rechts- und Amtshilfeersuchen in Strafverfahren, disziplinarrechtlichen und ehrengerichtlichen Verfahren ausschließlich Aufgabe des Richters.

Im Bereich der streitigen Zivilgerichtsbarkeit ist die heutige Gestalt des Offenbarungseides seit langem als überholt anzusehen. Das Offenbarungseidverfahren ist zu einer gerichtlichen Beitreibungsmaßnahme und zu einem Massengeschäft geworden, das mit der Würde des Eides schwerlich noch vereinbart werden kann. Der prozessuale Offenbarungseid, bei dem im wesentlichen nur das Vermögensverzeichnis durchzugehen ist, erfordert auch keinen Volljuristen. Der Entwurf will den prozessualen Offenbarungseid daher in eine Versicherung an Eides Statt umwandeln, die nach der Gesetzessystematik vom Rechtspfleger entgegenzunehmen wäre. Damit entfällt zugleich die im neuen Rechtspflegergesetz vorgenommene Aufteilung des Verfahrens zwischen dem Richter, dem die Eidesabnahme obliegt, und dem Rechtspfleger, dem das gesamte Verfahren bis zur Abnahme des Eides übertragen worden ist. Bedenken, daß aus dieser Regelung nachteilige Konsequenzen für die Schuldnermoral zu erwarten seien, erscheinen nicht gerechtfertigt. Die Strafdrohungen der §§ 156 und 163 StGB sind ausreichend; die Einrichtung des Schuldnerverzeichnisses wird beibehalten. Bei Säumnis oder Verweigerung der Abgabe der Versicherung ist wie bisher die Haft anzuordnen.

Bei der Anordnung und Führung von Vormundschaften und Pflegschaften können die Richtervorbehalte wesentlich eingeschränkt werden. Der Rechtspfleger ist auf diesen Gebieten schon heute weitgehend mit der Materie vertraut. Die Beteiligung der Jugendämter an diesen Verfahren bedeutet eine zusätzliche Gewähr für eine sachgemäße Erledigung seiner Aufgaben. Auch das Vollstreckungsschutzverfahren nach § 765 a ZPO will der Entwurf dem Rechtspfleger übertragen. Der Rechtspfleger kann die hier auftauchenden Fragen heute schon in den gewichtigen Zwangsversteigerungsverfahren selbständigentschei-

den. Sie erfordern weniger fundierte Rechtskenntnisse als vielmehr eine Abwägung wirtschaftlicher und sozialer Gesichtspunkte. Der Rechtspfleger wird daher auch in der Mobiliarzwangsvollstreckung zur sachgemäßen Entscheidung in der Lage sein.

Insgesamt nimmt der Entwurf mit den vorstehenden vier Schwerpunkten Vorschläge wieder auf, die schon bei der Vorbereitung des Entwurfs des Rechtspflegergesetzes 1969 von der Unterkommission für Rechtspflegerrecht gemacht worden und zum großen Teil auch im Regierungsentwurf zu jenem Gesetz enthalten waren (vgl. Drucksache V/3134).

3. Die vorgesehenen vier sachlichen Änderungen machen eine Reihe von Folgeänderungen erforderlich, die durch die Systematik des Rechtspflegergesetzes bedingt sind. Außerdem erschien es zweckmäßig, die fortlaufende Paragraphenzählung auch nach Einfügung der neuen Vorschriften beizubehalten. Dies führt im Entwurf zu einer Reihe von Bestimmungen rein gesetzestechnischer Natur.

4. Die Kosten für die im Entwurf vorgesehene weitere Zuweisung von Aufgaben an den Rechtspfleger lassen sich im einzelnen nicht belegen.

Der Vermehrung der Rechtspflegergeschäfte steht eine entsprechende Entlastung der Richter gegenüber. Grundsätzlich kann daher damit gerechnet werden, daß Richterkräfte eingespart, auf der anderen Seite aber auch neue Rechtspflegerkräfte benötigt werden. Ob dies an den einzelnen Gerichten zu haushaltsmäßigen Einsparungen führen wird, läßt sich nicht genau voraussagen, da sich insoweit für jedes Gericht eine andere Lage ergibt. Insgesamt dürfte der Entwurf jedoch zu gewissen Einsparungen führen.

Für den Bund sind zusätzliche Ausgaben nicht zu erwarten. Die in dem Entwurf vorgesehenen Übertragungen von Geschäften auf den Rechtspfleger berühren ausschließlich die Aufgabenverteilung innerhalb der Gerichte der Länder.

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Zu Nummern 1, 3, 6, 10, 12

Es handelt sich um Bestimmungen rein gesetzestechnischer Natur. Der Entwurf fügt dem Rechtspflegergesetz als neue Vorschriften einen § 21 und einen § 40 ein. Demgemäß ändert sich die Paragraphenzählung für einen Teil der übrigen Vorschriften. Auch Verweisungen innerhalb des Gesetzes ändern sich. Dem tragen die Nummern 1, 3, 10 und 12 Rechnung. Nummer 6 ändert die Überschrift des 3. Abschnitts des Rechtspflegergesetzes entsprechend der neu aufgenommenen Übertragung der Rechts- und Amtshilfe.

Zu Nummer 2

Diese Ergänzung des § 3 des neuen Rechtspflegergesetzes ist notwendig, weil die Erledigung der Rechts- und Amtshilfeersuchen in Zivilsachen und in Bußgeldsachen auf den Rechtspfleger übergehen soll, sofern das ersuchende Gericht nicht ausdrücklich die Erledigung durch den Richter beantragt. Im einzelnen vgl. unten zu Nummer 9.

Zu Nummer 4

Bei der Anordnung und Führung von Vormundschaften und Pflegschaften will der Entwurf weitere Richtervorbehalte abbauen, wie dies in der Regierungsvorlage des neuen Rechtspflegergesetzes vorgesehen war. Die Einleitung einer Vormundschaft nach Entmündigung, die Anordnung von Pflegschaften außer Gebrechlichkeits- und verwandten Pflegschaften und die Auswahl und Entlassung der Vormünder oder Pfleger sollen im Grundsatz dem Rechtspfleger übertragen werden.

Die Anordnung einer Vormundschaft über einen Volljährigen ist ein formeller Akt, der allein von der Entmündigung abhängt. Er kann daher dem Rechtspfleger überlassen werden. Die mit der Anordnung der vorläufigen Vormundschaft verbundenen Rechtsfolgen und die meist nicht einfache Feststellung, ob eine erhebliche Gefährdung der Person oder des Vermögens des Volljährigen gegeben ist, läßt es dagegen angezeigt erscheinen, insoweit den Richtervorbehalt aufrechtzuerhalten.

Auch die Anordnung einer Pflegschaft ist an enge gesetzliche Voraussetzungen geknüpft und kann dem Rechtspfleger übertragen werden. Lediglich die Anordnung einer Gebrechlichkeitspflegschaft kann wegen der Feststellung, ob eine Verständigung mit dem Gebrechlichen möglich ist oder nicht, und der damit verbundenen Bewertung ärztlicher Gutachten sehr schwierig sein und soll dem Richter vorbehalten bleiben. Entsprechendes gilt für Pflegschaften auf Grund dienstrechtlicher Vorschriften (vgl. § 44 Abs. 1 Satz 2 BBG, § 15 Abs. 2 BDO, § 64 Abs. 2 WDO, § 26 Abs. 1 Satz 3 BRRG). Jedoch wird die Anordnung einer Gebrechlichkeitspflegschaft dem Rechtspfleger in den Fällen zu belassen sein, in denen sie der Geltendmachung eines auf dem öffentlichen Recht beruhenden Rentenanspruchs dient.

Die Auswahl und Entlassung des Vormunds und Pflegers, die nach Anhörung des Jugendamtes erfolgt, kann dem Rechtspfleger ebenfalls übertragen werden. Sie bietet in der Regel keine Schwierigkeiten und erfordert keinen Volljuristen.

Die vormundschaftsgerichtlichen Geschäfte nach Artikel 23 EGBGB sollen dagegen dem Richter vorbehalten bleiben, weil hierbei die Anwendung internationalen Privatrechts und ausländischen Rechts in Frage steht.

Zu Nummer 5

Diese Nummer ist eine Folgeänderung aus Nummer 4. § 16 Nr. 1 und 8 Buchstabe a des neuen Rechtspflegergesetzes verweisen bei der Anordnung einer Nachlaßpflegschaft oder Nachlaßverwaltung sowie bei der gerichtlichen Vermittlung einer Erbauseinandersetzung auf in § 14 enthaltene Richtervorbehalte, die durch den Entwurf beseitigt werden. Die Vorbehalte müssen daher auch in Nachlaßsachen entfallen.

Zu Nummer 7

Die Änderung steht mit der Ersetzung des Offenbarungseids durch die eidesstattliche Versicherung

in Zusammenhang. Zur näheren Begründung wird auf die Erläuterung zu Nummer 11 verwiesen.

Zu Nummer 8

Der Richtervorbehalt für die Entscheidungen nach § 765 a ZPO ist entbehrlich. Insoweit kann auf die allgemeinen Ausführungen unter 2. verwiesen werden. Ergänzend ist zu bemerken, daß die Entscheidung über die Aussetzung der Verwertung gepfändeter Sachen nach § 813 a ZPO im neuen Rechtspflegergesetz dem Rechtspfleger übertragen worden ist. Da ein Antrag des Schuldners auf Vollstreckungsschutz vielfach unter den Gesichtspunkten sowohl des § 813 a ZPO wie des § 765 a ZPO zu prüfen sein wird, kann die Aufrechterhaltung des Richtervorbehalts in diesen Massengeschäften den beabsichtigten Entlastungseffekt in Frage stellen.

Zu Nummern 9 (und 2)

Die Arbeitskraft des Amtsrichters wird zu einem nicht geringen Teil durch die Erledigung von Rechts- und Amtshilfeersuchen in Anspruch genommen. Soweit es sich nicht um Ersuchen in Strafverfahren, disziplinarrechtlichen oder ehrengerichtlichen Verfahren handelt, kann der Rechtspfleger den Richter hier fühlbar entlasten. Die Erledigung der Ersuchen wird im allgemeinen rechtlich nicht schwierig sein. Da Schwierigkeiten erfahrungsgemäß aber bei der Erledigung von Ersuchen auftreten können, die von einem Gericht oder einer Behörde außerhalb des Geltungsbereichs des Rechtspflegergesetzes ausgehen, wird die Erledigung dieser Rechtshilfeersuchen nicht auf den Rechtspfleger übertragen. Ferner wird die Erledigung jener Ersuchen ausgenommen, in denen ausdrücklich um eine richterliche Amtshandlung ersucht wird. Dieses Ersuchen wird dann gestellt werden, wenn der Sachverhalt besondere Schwierigkeiten bietet, eine eidliche Vernehmung erforderlich oder wegen der Person des zu Vernehmenden eine richterliche Vernehmung zweckmäßig erscheint.

Die Entscheidung darüber, ob der Rechtspfleger oder der Richter das Ersuchen erledigen soll, wird dem Ersuchenden überlassen, da nur er aus der Kenntnis des Sachverhalts diese Entscheidung sachgerecht treffen kann.

Im Zusammenhang mit Nummer 9 steht die Regelung unter Nummer 2, die § 3 des Rechtspflegergesetzes ändert. Das Rechtspflegergesetz gibt in § 3 einen Überblick über die übertragenen Angelegenheiten. Diese Übersicht muß ergänzt werden, wenn die Rechts- und Amtshilfe dem Rechtspfleger übertragen wird. Nummer 2 ist insofern gesetzestechnischer Natur.

Zu Nummern 11 (und 7)

Die Vorschrift enthält die Ersetzung des prozessualen Offenbarungseides durch eine Versicherung an Eides Statt. Zur Begründung der Umwandlung vgl. die allgemeinen Erläuterungen unter 2.

Gesetzestechisch stellt die Vorschrift keine Zuständigkeitsregelung dar; die Übertragung der Ab-

nahme der eidesstattlichen Versicherung auf den Rechtspfleger erfolgt vielmehr durch die Einzelregelungen für das jeweilige Sachgebiet. So wird für die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung in der Mobiliarzwangsvollstreckung (§§ 807, 899 ff. ZPO) die Zuständigkeit des Rechtspflegers durch § 20 Nr. 17 des Rechtspflegergesetzes begründet, wonach die Geschäfte im Zwangsvollstreckungsverfahren nach dem 8. Buch der Zivilprozeßordnung vom Rechtspfleger zu erledigen sind. Bisher stand der Abnahme des Eides durch den Rechtspfleger die allgemeine Vorschrift des § 4 Abs. 2 Nr. 1 RpfLG entgegen.

In Absatz 1 der Vorschrift werden diejenigen Eide bezeichnet, die der Umwandlung unterliegen. Es handelt sich ausschließlich um prozessuale Eide. Der materiell-rechtliche Eid, der nach § 889 ZPO vor dem Prozeßgericht zu leisten ist, bleibt unberührt.

Nach Absatz 2 soll auch in den Fällen, in denen ausnahmsweise der Richter mit der Sache befaßt ist, die Abnahme einer Versicherung an Eides Statt erfolgen. Es erscheint nicht angängig, die Art der Wahrheitsbekräftigung davon abhängig zu machen, welches Gerichtsorgan im Einzelfall tätig wird.

Absatz 3 stellt klar, daß die Umwandlung des Offenbarungseides ohne Einfluß auf die Folgen der Abgabe oder Verweigerung der entsprechenden eidesstattlichen Versicherung ist. So bleibt das Schuldnerverzeichnis bestehen. Im Falle der Säumnis oder der Verweigerung der Versicherung ist auf Antrag — gemäß § 4 RpfLG durch den Richter — die Haft anzuordnen. Auch kostenrechtlich treten keine Änderungen ein.

Die Regelung macht die in Nummer 7 enthaltene Folgeänderung notwendig. Durch § 20 Nr. 17 des neuen Rechtspflegergesetzes werden die Zwangsvollstreckungssachen dem Rechtspfleger nur insoweit zugewiesen, als sie vom Vollstreckungsgericht und von bestimmten anderen Gerichten zu erledigen sind. Die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung erfolgt zwar regelmäßig durch das Vollstreckungsgericht. Wenn der Schuldner jedoch zur Erzwingung der Versicherung verhaftet ist, ist dafür nach § 902 ZPO das Gericht am Sitz der Haftanstalt, das nicht mit dem Vollstreckungsgericht identisch zu sein braucht, ebenfalls zuständig. Um auch in diesen Fällen die Abnahme der Versicherung durch den Rechtspfleger zu ermöglichen, bedarf es daher der gesetzlichen Regelung, wonach auch die vom Gericht des Haftortes nach § 902 ZPO wahrzunehmenden Zwangsvollstreckungsgeschäfte dem Rechtspfleger übertragen werden.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift enthält die Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Das neue Rechtspflegergesetz wird am 1. Juli 1970 in Kraft treten. Die Bundesregierung hält es für wünschenswert, das Änderungsgesetz im gleichen Zeitpunkt in Kraft zu setzen, insbesondere damit die erforderlichen Vorkehrungen bei den Gerichten in einem Zuge getroffen werden können.

Stellungnahme des Bundesrates

1. Zu den Eingangsworten

Die Eingangsworte sind wie folgt zu fassen:

„Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:“

Begründung

Die Zustimmungsbedürftigkeit ergibt sich schon aus der förmlichen Änderung des Rechtspflegergesetzes, das ein Zustimmungsgesetz war.

2. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 14)

Nummer 4 ist wie folgt zu fassen:

„4. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 wird nach Buchstabe b folgender Buchstabe b₁ eingefügt:

„b₁) die Anfechtung der Vaterschaft durch Antrag auf Feststellung, daß der Mann nicht der Vater des Kindes ist (Artikel 12 § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder vom 19. August 1969 — Bundesgesetzbl. I S. 1243),“.

- b) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„... (wie Regierungsvorlage).“

Begründung

Nach § 14 Nr. 3 Buchstabe b sind die Geschäfte, welche die Anfechtung der Anerkennung durch ein minderjähriges Kind (§ 1600 k BGB), eines gestorbenen Kindes oder die Anfechtung der Anerkennung durch das Kind oder die Mutter nach dem Tod des Mannes (§ 1600 l Abs. 2 BGB) betreffen, dem Richter vorbehalten. Die entsprechenden Fälle der Anfechtung der Vaterschaft nach Artikel 12 § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) sind dagegen nicht dem Richter vorbehalten. Es ist zweifelhaft, ob durch die Verweisung in Artikel 12 § 3 Abs. 2 Satz 4 auf § 1600 k und § 1600 l BGB auch diese Fälle von § 14 Nr. 3 Buchstabe b RpfLG erfaßt werden. Daß diese Geschäfte dem Richter vorbehalten werden sollen, bedarf keiner weiteren Begründung. Die Zweifel haben besonderes Gewicht, soweit der Rechtsschein für die Vaterschaft nach Artikel 12 § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder nicht auf einer Vaterschaftsanerkennung, sondern auf einer gerichtlichen Entscheidung beruht. Eine Klarstellung ist daher auch wegen der besonderen Bedeutung dieser Übergangsregelung geboten.

3. Zu Artikel 1 Nr. 10 a — neu — (§ 33 Abs. 1)

Es ist folgende Nummer 10 a einzufügen:

„10 a. In dem bisherigen § 33 werden in Absatz 1 Nr. 2 die Worte „binnen eines Jahres“ durch die Worte „binnen zwei Jahren“ ersetzt.“

Begründung

Die Übergangsregelung des § 33 Abs. 1 Nr. 2 RpfLG wird den Ausbildungsverhältnissen in den meisten Bundesländern nicht gerecht. So besuchen z. B. im Land Nordrhein-Westfalen die am 1. August 1968 eingestellten Rechtspflegeranwärter im Jahre 1969 einen neunmonatigen fachwissenschaftlichen Lehrgang (einschließlich eines Urlaubsmonats) und nehmen im Jahre 1970 an einem zusätzlichen Lehrgang von zwei Monaten teil. Am Ende ihres Vorbereitungsdienstes (31. Juli 1971) haben sie eine Lehrgangsausbildung von nur elf Monaten aufzuweisen. Eine kurzfristige Verlängerung des laufenden Lehrgangs um einen Monat würde auf große organisatorische Schwierigkeiten stoßen, da die Pläne für die anschließende Ausbildung der Anwärter bereits festliegen und auch die Personalplanungen der Rechtspflegerschule abgeschlossen sind. Hiernach ist eine Verlängerung der Übergangsfrist auf wenigstens zwei Jahre unbedingt erforderlich.

4. Zur Überschrift und zu Artikel 2 a (neu)

- a) Die Überschrift ist wie folgt zu fassen:

„Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Rechtspflegergesetzes und anderer Gesetze“.

- b) Es wird folgender Artikel 2 a eingefügt:

„Artikel 2 a

Das Beurkundungsgesetz vom 28. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1513) wird wie folgt geändert:

1. In § 56 Abs. 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Vorschrift des § 2356 Abs. 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt unberührt.“

2. In § 61 Abs. 1 wird bei Nummer 11 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Nummer 12 angefügt:

„12. die Vorschriften über Beurkundungen in Kirchenaustrittsachen.“

B e d r ü n d u n g

Zu § 56 Abs. 4 Satz 2

Nach Verkündung des Beurkundungsgesetzes sind im Hinblick auf § 56 Abs. 4 Zweifel aufgetreten, ob zur Aufnahme der eidesstattlichen Versicherung für das Erbscheinsverfahren nach § 2356 Abs. 2 Satz 1 BGB nur noch der Notar oder wie bisher außer dem Notar auch das Gericht zuständig ist.

Die Entstehungsgeschichte des Beurkundungsgesetzes ergibt eindeutig, daß es bei der bisherigen Fassung des § 2356 Abs. 2 Satz 1 BGB und somit in diesem Fall ausnahmsweise bei der Doppelzuständigkeit von Gericht und Notar verbleiben sollte. Der Regierungsentwurf (BT-Drucksache V/3282) erstrebte die Beseitigung dieser Doppelzuständigkeit und sah in § 56 Abs. 2 Nr. 6 vor, daß in § 2356 Abs. 2 Satz 1 BGB die Worte „vor Gericht oder“ gestrichen werden sollten. Demgegenüber schlug der Bundesrat schon im ersten Durchgang die Streichung des § 56 Abs. 2 Nr. 6 vor, da ihm die Beibehaltung der Doppelzuständigkeit in diesem Falle ausnahmsweise gerechtfertigt erschien (Stellungnahme des Bundesrats, BT-Drucksache V/3282 Anlage 2 Nr. 7). Die Bundesregierung stimmte dem Vorschlag nicht zu (a. a. O. Anlage 3, zu Nr. 7). Der Bundestag schloß sich zunächst der Bundesregierung an und verabschiedete den § 56 in der Fassung des Regierungsentwurfs (vgl. BT-Drucksache V/4014, BR-Drucksache 303/69). Im zweiten Durchgang rief der Bundesrat u. a. wegen der vorliegenden Frage den Vermittlungsausschuß an (BR-Drucksache 303/69 — Beschluß — Nr. 3; vgl. auch BT-Drucksache V/4439). Der Vermittlungsausschuß gab in diesem Punkt dem Begehren des Bundesrats statt und beantragte, daß § 56 Abs. 2 Nr. 6 gestrichen werde (BT-Drucksache V/4500, Nr. 1). Der Bundestag hat diesen Antrag des Vermittlungsausschusses angenommen, und der Bundesrat hat dem Beurkundungsgesetz zugestimmt (BR-Drucksache 429/69).

Es ist bezweifelt worden, ob die Absicht des Gesetzgebers, die auf die Beibehaltung der Doppelzuständigkeit in dem besonderen Fall des § 2356 Abs. 2 BGB abzielte, im Gesetz hinreichenden Ausdruck gefunden hat. Im Regierungsentwurf war es eindeutig, daß sich die Generalklausel des § 56 Abs. 4 des Beurkundungsgesetzes nicht auf § 2356 Abs. 2 BGB bezog; denn diese Vorschrift war schon in der damaligen Nr. 6 des Absatzes 2 des § 56 enthalten. Der Gedanke, daß die Generalklausel sich auch auf den genannten Fall erstrecken könnte, konnte jedoch nach der Streichung des § 56 Abs. 2 Nr. 6 des Regierungsentwurfs aufreten.

Es erscheint angezeigt, die durch § 56 Abs. 4 des Beurkundungsgesetzes zu § 2356 Abs. 2 BGB hervorgerufenen Zweifel zu beseitigen und das vom Gesetzgeber Gewollte klarzustellen.

Zu § 61 Abs. 1 Nr. 12

Nach den bestehenden landesrechtlichen Vorschriften erfolgt der Kirchenaustritt u. a. entweder durch eine dem Amtsgericht einzureichende schriftliche Erklärung in öffentlich beglaubigter Form oder durch Erklärung „zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle“ des Amtsgerichts (so u. a. § 1 Abs. 1 des Preußischen Gesetzes vom 30. November 1920, GS 1921 S. 119) bzw. „zu Niederschrift des Amtsgerichts“ (so z. B. Artikel 3 Abs. 3 des Hessischen Gesetzes vom 10. September 1878, Hess. GVBl. II 71—5). Es sind erhebliche Zweifel aufgetreten, ob die zuletzt genannte, in der Praxis ganz überwiegend benutzte (gebührenfreie) Möglichkeit nach Inkrafttreten des Beurkundungsgesetzes fortbesteht oder ob die Zuständigkeit der Amtsgerichte zur Aufnahme von Kirchenaustrittserklärungen durch § 60 Satz 1 des Beurkundungsgesetzes beseitigt worden ist. Die Mehrheit der Landesjustizverwaltungen neigt zwar im Hinblick auf die Entstehungsgeschichte des Beurkundungsgesetzes und die Begründung des Regierungsentwurfs zu dessen § 1 Abs. 1 (BT-Drucksache V/3282 S. 27) zu der Ansicht, daß § 60 Satz 1 des Beurkundungsgesetzes die landesrechtlichen Vorschriften über die Form des Kirchenaustritts unberührt lasse. Jedoch wird überwiegend die Auffassung vertreten, daß sich dies aus dem Wortlaut des Beurkundungsgesetzes nicht zweifelsfrei ergebe. Da auch in der Öffentlichkeit und bei vielen Gerichten inzwischen Zweifel in dieser Frage aufgetreten sind und vereinzelt bereits Amtsgerichte ihre Zuständigkeit zur Aufnahme von Kirchenaustrittserklärungen abgelehnt haben, ist eine rasche Klarstellung durch den Gesetzgeber erforderlich.

Es erscheint daher geboten, die Vorschriften über die amtsgerichtliche Zuständigkeit für die Beurkundung von Kirchenaustrittserklärungen ausdrücklich in den Katalog der unberührt bleibenden landesrechtlichen Bestimmungen aufzunehmen.

Durch die vorgesehene Ergänzung wird § 60 Nr. 10 des Beurkundungsgesetzes als *lex specialis* nicht berührt.

5. Zu Artikel 2 b (neu)

Es ist folgender Artikel 2 b einzufügen:

„Artikel 2 b

In § 2256 Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs werden nach dem Wort „Notar“ ein Komma und die Worte „vor einem Richter“ eingefügt.“

B e g r ü n d u n g

§ 2256 Abs. 1 Satz 1 BGB ist durch § 56 Abs. 2 Nr. 5 des Beurkundungsgesetzes geändert worden; die Worte „vor einem Richter oder“ sind weggefallen. Nach der nunmehr geltenden Fas-

sung des § 2256 Abs. 1 Satz 1 BGB gilt somit nur noch ein vor einem Notar oder nach § 2249 errichtetes Testament als widerrufen, wenn die in amtliche Verwahrung genommene Urkunde dem Erblasser zurückgegeben wird.

Dabei ist übersehen worden, daß sich auch nach Inkrafttreten des Beurkundungsgesetzes vor einem Richter errichtete Testamente in amtlicher Verwahrung befinden werden. Es dürfte nicht die Absicht des Gesetzgebers gewesen sein, der Rückgabe dieser Testamente aus amtlicher Verwahrung in Zukunft eine andere Wirkung beizulegen als im geltenden Recht. Im Hinblick auf die Fassung, die § 2256 Abs. 1 Satz 1 BGB durch das Beurkundungsgesetz erhalten hat, sowie wegen des Fehlens einer Übergangsvorschrift erscheint es jedoch sehr zweifelhaft, ob dieser Tatsache allein im Wege der Auslegung Rechnung getragen werden kann. Es erscheint daher geboten, § 2256 Abs. 1 Satz 1 BGB in der vorgeschlagenen Form zu ändern.

Anlage 3

Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung nimmt zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates wie folgt Stellung:

Zu 1.

Der Auffassung des Bundesrates, das Gesetz bedürfe seiner Zustimmung, weil Bestimmungen eines mit Zustimmung des Bundesrates beschlossenen Gesetzes geändert werden, kann nicht gefolgt werden. Nach ständiger Auffassung der Bundesregierung ist ein Änderungsgesetz nur dann zustimmungsbedürftig, wenn es selbst einen zustimmungsbedürftigen Inhalt hat oder wenn es solche Vorschriften ändert, die die Zustimmungsbedürftigkeit eines geänderten Gesetzes begründet hatten oder mit solchen Vorschriften in einem untrennbaren Zusammenhang stehen. Keine dieser Voraussetzungen ist bei dem vorliegenden Gesetzentwurf gegeben.

Zu 2. und 3.

Die Bundesregierung stimmt den Vorschlägen zu Artikel 1 des Gesetzentwurfs im Grundsatz zu; die Einzelheiten können im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens erörtert werden.

Zu 4. und 5.

Der Aufnahme der neuen Artikel 2 a und 2 b in den Gesetzentwurf wird widersprochen, weil durch sie Fragen des Beurkundungsrechts, nicht aber des Rechtspflegerechts geregelt werden sollen.